

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1954	Nr. 13
Tag	Inhalt:	Seite
7. 5. 54	Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundesarbeitsgericht und bei dem Bundessozialgericht	119
7. 5. 54	Verordnung zur Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Besoldungsordnung	120
4. 5. 54	Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten auf das Land Berlin	124
15. 4. 54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgesundheitsamt, Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt	125
17. 5. 54	Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung	125
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	126

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 11. Mai 1954, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen. — Gesetz betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger und Garantmächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen. — Gesetz betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland. — Gesetz betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundesarbeitsgericht und bei dem Bundessozialgericht.

Vom 7. Mai 1954.

Artikel 1

Auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 189 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) bestimme ich:

I.

Die Amtstracht der Bundesrichter und der Urkundsbeamten bei dem Bundesarbeitsgericht und bei dem Bundessozialgericht besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtstracht tragen die Bundesrichter eine breite weiße Binde mit herabhängenden Enden, die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist karmesinrot. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die Bundesrichter aus Samt und für die Urkundsbeamten aus Wollstoff.

III.

Am Barett tragen

- a) der Präsident des Bundesarbeitsgerichts und der Präsident des Bundessozialgerichts drei Schnüre in Gold,
- b) die Senatspräsidenten des Bundesarbeitsgerichts und die Senatspräsidenten des Bundessozialgerichts zwei Schnüre in Gold,

- c) die Bundesrichter des Bundesarbeitsgerichts und die Bundesrichter des Bundessozialgerichts zwei karmesinrote Schnüre in Seide.

Artikel 2

Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte tragen als Bevollmächtigte der Parteien die bei den Gerichten für sie vorgeschriebene Amtstracht.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen. Soweit sich diese auf das Bundesarbeitsgericht beziehen, erläßt er sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz.

Bonn, den 7. Mai 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Verordnung zur Änderung
der Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn
und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Besoldungsordnung.**

Vom 7. Mai 1954.

Auf Grund der §§ 30 und 31 der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 (Reichsministerialblatt S. 104) in der Fassung des Kapitels II § 3 Ziff. I Nr. 9 und Ziff. II des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) und auf Grund des § 22 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Ziffer 8:

„8. Das Besoldungsdienstalter in Besoldungsgruppe 11 beginnt frühestens mit der Vollendung des sechszwanzigsten Lebensjahres.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„1. Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den Bundesbahndienst mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtenzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht.

2. Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei bildet der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen der Ziffer 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

3. An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Ziffer 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 14 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.“

3. § 6 Ziff. 1 erhält folgenden Zusatz:

„§ 4 Ziff. 8 findet Anwendung.“

4. In § 6 Ziff. 5 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe 14 in die Besoldungsgruppe 11 mit den sich aus § 4 Ziff. 8 und § 6 Ziff. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen.“

5. § 8 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„1. Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 8 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

2. Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.“

7. § 12 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark.“

8. Im § 12 werden in Ziffer 3 Satz 1 Nr. 2 und in Ziffer 4 die Worte „mindestens monatlich vierzig Reichsmark“ ersetzt durch „mehr als monatlich fünfundsechzig Deutsche Mark“.

9. § 12 Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

10. § 14 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamten-tätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungs-dienst nicht abgeleistet worden ist.“

11. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Ziff. 3 und § 9 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Die Besoldungsvorschriften vom 31. März 1928 (Ausführungsbestimmungen zur Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928) in der Fassung vom 1. November 1943 werden wie folgt geändert:

1. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„a. Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866).

b. Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines BDA. in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn kann deshalb das BDA. des Schwerkriegsbeschädigten, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 5 und 14 Ziff. 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn um sechs Jahre zusätzlich verbessern. Im günstigsten Falle darf er das BDA. in der Eingangsgruppe auf den Tag vor-rücken, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr,

in den übrigen Laufbahngruppen das sechs- und zwanzigste Lebensjahr

vollendet hat.

c. Einem Schwerkriegsbeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das BDA. nach Absatz b nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist.“

2. Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„a. Wird ein Beamter aus der sonstigen Bundesverwaltung in den Bundesbahndienst übernommen, so bleibt das BDA. unverändert.

b. Wird ein anderer Beamter in den Bundesbahndienst übernommen, so erhält er sein bisheriges BDA. Hätte er jedoch bei gleichem Werdegang im Bundesbahndienst dieses BDA. nicht erhalten, so ist es entsprechend zu ändern. Das BDA. des übernommenen Beamten ist abweichend von Satz 1 herabzusetzen, wenn andernfalls Bundesbahnbeamte seiner Besoldungsgruppe mit gleichem Alter und regelmäßiger Dienstlaufbahn im Durchschnitt ihm gegenüber benachteiligt würden. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

c. Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe im Bundesbahndienst wieder angestellt, so wird das BDA., das er bei der Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand hatte, nach den Vorschriften der Absätze a und b überprüft. Das hiernach ermittelte BDA. wird um die Zeit des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhestandsbeamte während des Ruhestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 5 Ziff. 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA. so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tag in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Wartestandsbeamte.

d. Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, im Bundesbahndienst wieder angestellt, so ist auf das BDA. und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das BDA., das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Grup-

pe um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Absatz c Satz 3 anzuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsgruppe ist das BDA. für die Beförderungsgruppe, ausgehend von dem für die Eingangsgruppe umgerechneten BDA., nach § 6 Ziff. 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsgruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur mitberücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung in einer niedrigeren Laufbahngruppe wird das BDA., ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten BDA. der Eingangsgruppe, nach § 6 Ziff. 7 festgesetzt.

e. Absatz d gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesen Fällen wird das BDA. vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr und der Finanzen festgesetzt.

f. Eine nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 5 Ziff. 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das BDA. anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung in privatrechtlichem Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt.

g. Wird ein Beamter unmittelbar im Anschluß an das Lohnverhältnis im einfachen oder mittleren Dienst planmäßig angestellt, so ist sein BDA. wie folgt festzusetzen:

- aa) Die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit wird auf das BDA. angerechnet, soweit sie in einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit zurückgelegt wurde und sechs Jahre übersteigt.
- bb) Bei Anstellung im einfachen Dienst ist jede volle Tätigkeit gleichzubewerten. Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind jedoch nur zur Hälfte anrechnungsfähig.
- cc) Bei Anstellung im mittleren Dienst sind volle Tätigkeiten im öffentlichen Dienst in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe gleichzubewerten. Alle sonstigen Zeiten einer vollen Tätigkeit inner- oder außerhalb des öffentlichen Dienstes sind zur Hälfte anrechnungsfähig.
- dd) Zeiten förderlicher Tätigkeit vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das BDA. angerechnet werden. Gehen diese Zeiten einer anrechenbaren Zeit unmittelbar voraus, so können sie zur Hälfte angerechnet

werden, Zeiten vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres jedoch höchstens mit einem Jahr."

3. Nr. 27 wird gestrichen.
4. In Nr. 32 Abs. c wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. bei den vom Bahnwärter zum Oberbahnwärter beförderten Beamten höchstens um 4 Jahre gekürzt.“
5. Nr. 36, 37, 38 und 40 werden gestrichen.
6. Nr. 43 Abs. a erhält folgende Fassung:
 - „a. Die Zuweisung zu den drei Tabellen a bis c des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 3) richtet sich nach dem Familienstand des Beamten. Bei der Feststellung des Familienstandes werden nur die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält. Dem Ehegatten, der den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse erhält (§ 8 Ziff. 3), steht dieser nur nach der Tabelle a zu. Die Zuweisung zu den Tarifklassen I bis VI des Wohnungsgeldzuschusses ist bei jeder Besoldungsgruppe der Besoldungspläne (Anlage 1) vermerkt — vorbehaltlich der Sondervorschriften in § 8 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 1 Satz 1 —. Die Zuweisung zu den Ortsklassen richtet sich nach § 11.“
7. Nr. 43 Abs. e wird gestrichen.
8. Nr. 44 erhält folgende Fassung:
 - „a. § 8 Ziff. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte Ehrenbeamter oder Beamter im Vorbereitungsdienst ist oder nur nebenbei als Beamter verwendet wird. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten erhalten.
 - b. Öffentlicher Dienst im Sinne des § 8 Ziff. 3 ist der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
 - c. Der Beamte ist verpflichtet, alle Ereignisse und Umstände, die eine Änderung des Wohnungsgeldzuschusses bewirken, seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Nr. 55 Abs. c Satz 2 gilt sinngemäß.
 - d. An den Veränderungen des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Familienstandes nimmt — ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Ehegatten Kinderzuschläge erhält — nur der Ehegatte teil, der den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält.
 - e. Ist der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen, so wird die Änderung vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage des Monats zuge tragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom Ersten des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis fällt. Hat das gleiche Ereignis die Er-

- höhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.“
9. Nr. 45 Abs. a bis c erhält folgende Fassung:
- „a. Die Vorschriften Nr. 44 Abs. e gelten entsprechend. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Beamte ist der Beginn des einundvierzigsten Lebensjahres.
- b. An ledige Beamte, die in Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im eigenen Hausstand für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts von Angehörigen überwiegend aufkommen, soll der volle Wohnungsgeldzuschuß (nach Tabelle a) vom Ersten des Monats an gewährt werden, in dem der Beamte den Antrag gestellt hat. Eigener Hausstand ist in diesem Zusammenhang auch dann anzuerkennen, wenn der Mietvertrag nicht auf den Namen des Beamten geschlossen ist, der Beamte jedoch mit den von ihm unterstützten Angehörigen gemeinsamen Haushalt führt.
- c. Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Beamte, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis aufgetreten und befriedigt ist und auch nach Erklärung der Nichtigkeit der Ehe fortbesteht.“
10. In Nr. 45 Abs. d wird statt der Worte „Wohnungsgeldzuschuß der verheirateten Beamten“ gesetzt „vollen Wohnungsgeldzuschuß“.
11. In Nr. 45 Abs. e wird statt der Worte „Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete Beamte“ gesetzt „volle Wohnungsgeldzuschuß“.
12. Nr. 50 Abs. a erhält folgenden Satz 2:
„Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des höheren Kinderzuschlages ist der Beginn des siebenten oder des fünfzehnten Lebensjahres.“
13. Nr. 52 Abs. b Unterabs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen.“
14. Nr. 52 Abs. b Unterabs. 2 Satz 5 und 6 erhält folgende Fassung:
„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich betragen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.“
15. Nr. 52 Abs. f Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.“
16. Nr. 52 Abs. h erhält folgende Fassung:
„h. Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten (bei Stiefkindern und unehelichen Kindern) ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.“
17. Nr. 54 Abs. b erhält folgende Fassung:
„b. Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben außer Ansatz Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, die Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen.“
18. Nr. 54 Abs. e letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Der Wert voller freier Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags wird für das Gebiet des Besoldungsrechts allgemein im Inland auf vierzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt.“
19. Nr. 55 Abs. e erhält folgenden Satz 2:
„Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit können auch dann berücksichtigt werden, wenn während dieser Zeiträume Kinderzuschläge gewährt worden sind.“
20. Nr. 57 Abs. e Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“
21. Nr. 57 Abs. h letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben.“
22. Nr. 66 Abs. a erhält folgende Fassung:
„a. Die Vorschriften über das BDA. der planmäßigen Beamten in Nr. 6, 7, 9, 14, 26 Abs. a, b und d, 35 Abs. a und 39 Abs. a und c gelten sinngemäß für das DDA. und die außerplanmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 12 Abs. a für das DDA. der außerplanmäßigen Beamten.“
23. Nr. 67 wird gestrichen.
24. Nr. 68 Abs. a erhält folgende Fassung:
„a. Das DDA. (Nr. 64) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienst-

- laufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe 3 finden, wird nach den folgenden Absätzen berechnet.“
25. In Nr. 68 Abs. g werden die Worte „aus besonderen Gründen“ gestrichen und „Nr. 69“ durch „§ 14 Ziff. 4“ ersetzt.
26. Nr. 73 erhält folgende Fassung:
- „a. Eine volle Tätigkeit liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war. War mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einzuhalten, so wird die Beschäftigungszeit, wenn es sich um eine gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, zur Hälfte, wenn es sich um eine sonstige Tätigkeit handelt, zu einem Viertel auf das DDA. angerechnet.
- b. Als gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und ferner Dienstzeiten in Betracht, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind. Als öffentlicher Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt die Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis bei dem Reich, bei dem Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes.
- c. Als sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst eine förderliche Tätigkeit oder außer-

halb des öffentlichen Dienstes eine höher, gleich oder mindestens als förderlich zu bewertende praktische Tätigkeit in privatrechtlichem Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist.

d. Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das DDA. angerechnet werden. Solche Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt.“

27. Als Ausführungsbestimmung zu § 26 Besoldungsordnung wird folgende Nr. 92 eingefügt:

„Der der Berechnung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes zugrunde gelegte Wohnungsgeldzuschuß ändert sich in gleicher Weise und zu den gleichen Zeitpunkten, in denen sich der Wohnungsgeldzuschuß geändert hätte, wenn der Beamte sich noch im Dienst befinden würde.“

Artikel 3

Es treten in Kraft

- am 1. April 1951: Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4,
 am 1. August 1952: Artikel 1 Nr. 8 und 9, Artikel 2 Nr. 13 bis 15 und 19 bis 21,
 am 1. Januar 1953: Artikel 1 Nr. 2, 5 bis 7, 10 und 11, Artikel 2 Nr. 2 bis 12, 16 bis 18, 22, 23 und 25 bis 27,
 am 1. Oktober 1953: Artikel 2 Nr. 1 und 24.

Bonn, den 7. Mai 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
 Seebohm

Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten auf das Land Berlin.

Vom 4. Mai 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) gilt im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1954.

Der Bundeskanzler
 Adenauer

Der Bundesminister des Innern
 Dr. Schröder

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten
beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgesundheitsamt,
Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt.**

Vom 15. April 1954.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung des Bundespräsidenten vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4b 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts,
dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs,
dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes,

dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes
und
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes
je für ihren Geschäftsbereich,
dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs zugleich
für die entsprechenden Beamten der Bundesdisziplinar-
kammern.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt vom 12. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 160) außer Kraft.

Bonn, den 15. April 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Bekanntmachung
über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder
zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung.**

Vom 17. Mai 1954.

Auf Grund des § 58 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zur zweiten Bundesversammlung wählt die Volksvertretung

des Landes Baden-Württemberg	68 Mitglieder,
des Landes Bayern	91 Mitglieder,
des Landes Bremen	6 Mitglieder,
des Landes Hamburg	17 Mitglieder,
des Landes Hessen	44 Mitglieder,
des Landes Niedersachsen	65 Mitglieder,
des Landes Nordrhein-Westfalen	141 Mitglieder,
des Landes Rheinland-Pfalz	32 Mitglieder,
des Landes Schleswig-Holstein	23 Mitglieder,
des Landes Berlin	22 Mitglieder.

Bonn, den 17. Mai 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 3/54 zur Änderung der Preise für oberbayerische Pechkohle. Vom 29. April 1954.	84	4. 5. 54	5. 5. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz und Duisburg für die Rheinschifffahrt; hier: Nachtschifffahrt. Vom 20. April 1954.	85	5. 5. 54	5. 5. 54
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zollbegünstigungen zur Förderung des Luftverkehrs (Luftfahrtbetriebsstoffe). Vom 9. April 1954.	86	6. 5. 54	6. 5. 54
Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen. Vom 23. April 1954.	86	6. 5. 54	7. 5. 54
Verordnung TS Nr. 4/54 über die Anwendung von Tarifbestimmungen für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 27. April 1954.	86	6. 5. 54	6. 5. 54
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover über den Verkehr von Sportbooten auf dem Eder- und dem Diemelsee. Vom 28. April 1954.	84	4. 5. 54	7. 5. 54

Referentenentwürfe zur

Urheberrechtsreform

Veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium.

Broschiert, DIN A 5, 394 Seiten,

Preis: DM 6,— zuzüglich DM 0,30 Porto und Versandkosten.

Bestellungen an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS KÖLN 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399